

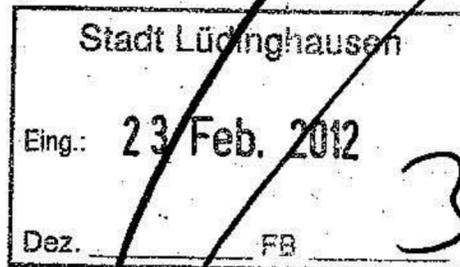


Umlegungsausschuss

Stadt Lüdinghausen

ÖbVI H.-J. Paßmann • Annabergstraße 134 • 45721 Haltern am See

Stadt Lüdinghausen
Planungsamt
Herr Blick-Weber
Borg 2
59348 Lüdinghausen



Geschäftsstelle:

Dipl.- Ing. H.-J. Paßmann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Annabergstraße 134
45721 Haltern am See
Telefon (02364) 9398-0
Telefax (02364) 9398-12
Mail oebvi@vermessung-mp.de
Web www.vermessung-mp.de

Unser Zeichen 11030B33
Datum 21.02.2012

Bebauungsplan „Mühlenstraße/B235“ der Stadt Lüdinghausen Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

am 15.02.2012 fanden Erörterungsgespräche im Rahmen der gesetzlichen Umlegung Nr. 8 „Mühlenstraße/B235“ statt.

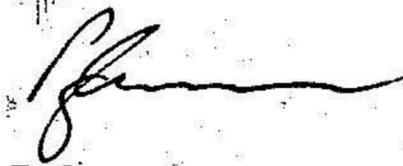
Eingabeführer C ist Grundstückseigentümerin im Bebauungsplangebiet und führte bereits einige Gespräche mit Vertretern der Stadt Lüdinghausen.

Im Gespräch mit Frau Nagel und Herrn Paßmann wurde folgende Stellungnahme zum Bebauungsplan „Mühlenstraße/B235“, mit dem Wunsch der Benachrichtigung der Stadt Lüdinghausen, zu Protokoll gegeben:

- Prüfung der Anzahl der Stellplatzverpflichtungen aus den vorliegenden Baugenehmigungen, um den eigenen Verpflichtungen auf dem eigenen Grundstück nachzukommen.
- Z.Z. besteht eine „freiwillige Stellplatzlösung“ mit den Mitarbeitern des Kindergartens – auf dem Grundstück von Höcke parken die Mitarbeiter des Kindergartens, damit bleibt freie Fläche vor den Schaufensterflächen von Eingabeführer C
- Erweiterungsflächen um das Wohn- und Geschäftshaus über die eigenen Grundstücke hinaus sind nicht gewünscht.
- Das Flurstück 37 wurde im Januar 2012 komplett mit einem 1,80 m hohen Stabgitterzaun eingefriedet. Es bestand dringender Handlungsbedarf um dem Vandalismus, der fremden Müllbeseitigung, der nächtlichen Ruhestörung und der unbefugten Stellplatznutzung Herr zu werden. Das Grundstück ist außerhalb der Geschäftszeiten verschlossen.
- Eingabeführer C sind mit einer Öffnung des Grundstücks für die Allgemeinheit nicht einverstanden. Dann werden wieder die Zustände wie vor der Einfriedung des Grundstücks entstehen.
- Wenn das Grundstück für die Allgemeinheit mit einem GFL-Recht belegt werden soll, müssten unsere Garagen abgerissen werden. Diese Garagen werden zwingend für das Wohn- und Geschäftshaus benötigt (Mietergarage, Garage für Betriebsfahrzeuge). Eine andere Stellung für die Garagen ist nicht gegeben. Ebenso müsste eine Entschädigung erfolgen.

- Im Süden des Flurstücks 37 stellen Eingabeführer C bereits Flächen für die Allgemeinheit bereit, damit das Verkehrschaos des Hol- und Bringverkehrs vom Kindergarten gemildert wird. Hier ist die Möglichkeit des Wendens gegeben. Weitere Grundstücksflächen werden nicht bereit gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Paßmann
Geschäftsführer